



Kriterienkatalog zur Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren für Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FPA-Kriterien) Auswertungsliste

Stand: Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2022

Antragsteller: xy
Antragseingang: xy

Nr.	Prüfpunkt	ja/ vorhanden	Bemerkung
alle Prüfpunkte müssen mit „ja“ erfüllt sein			
B.1.1	Nennung von Lage (Flurnummer) ,		
B.1.2	Nennung des Geltungsbereichs (Betriebsfläche, Lageplan) ,		
B.1.3	Nennung der Fläche (Größe) und		
B.1.4	Nennung der geplanten Erzeugungsleistung (kWh/a)		
	<p>für die FPA inkl. Einbindung in Natur und Landschaft (Eingrünung). Ist diese nicht durch Einbindung/Nutzung vorhandener Strukturen (z.B. Wald/ Waldränder) oder durch Einbeziehung des vorhandenen Reliefs und der Topographie zu erreichen (z.B. zur freien Landschaft hin), sind Eingrünungen erforderlich. Als Tiefe der Eingrünung sind dabei min. 2 m Abstand zur Grundstücksgrenze und dann mindestens 5 m Eingrünung oder Hecke mit dann folgenden Pflweg zur Anlage hin anzusetzen (vgl. auch Bayer. Landesamt für Umwelt, Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächen-anlagen, Nr. 4.1.4). Die Eingrünung darf innerhalb der Ausschluss- oder Restriktionsflächen liegen. Die damit geplante Erzeugungsleistung (Wechselrichterleistung) muss dabei der zulässigen Leistung am Netzanschlusspunkt entsprechen (vgl. Nr. B.3.2).</p>		



Gemeinde Brunenthal

FPA-Kriterien - Auswertungsliste

Az. 610-Freiflächen-PV-Anlagen

Seite 2 von 5

B.2	Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit (aktueller Grundbuchauszug; ggf. schriftl. Zustimmung des Grundstückseigentümers; Pachtvertrag)		
B.3	Zusage durch den Netzbetreiber (zumindest in Textform)		
	- zur Netzanbindung		
	- zur Anschlussleistung		
	- zum Netzanschlusspunkt		
	- oberirdisch/unterirdisch		
B.4	Bei Anbauverbotszonen: Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde		
B.4.1	zu Bundesautobahnen: 40 m bis 100 m		
B.4.2	zu Bundesstraßen: 20 m bis 40 m		
B.4.3	zu Staatsstraßen: 20 m bis 40 m		
B.4.4	zu Kreisstraßen: 15 m bis 30 m		
B.5	Aussagen zur technischen Machbarkeit (z.B. Gründung)		
B.6	Zusicherung zum Rückbau nach Ablauf der Nutzungs- und Lebensdauer (grundsätzlich werden 20 Jahre angenommen)		
B.7	Zusicherung der max. möglichen Beteiligung der Gemeinde nach § 6 Abs. 3 EEG		
B.8	Kostenübernahmeerklärung für sämtliche Kosten der Bauleitplanung (z.B. Planung, Gutachten, rechtl. Begleitung der Gemeinde)		
B.9	Aussagen zur regionalen Wertschöpfung und finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde (Bürgerbeteiligungsmodelle; Gewerbesteuer-einnahmen für die Gemeinde)		



Gemeinde Brunenthal

FPA-Kriterien - Auswertungsliste

Az. 610-Freiflächen-PV-Anlagen

Seite 3 von 5

Nr.	Prüfpunkt	ja/ gegeben	Bemerkung
Ausschluss, wenn nur 1 Kreuz bei „ja“			
C.1	Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)		
C.1.1	FPA mit einer Bruttofläche unter 1,5 ha (zur Einhaltung müssen ggf. mehrere kleinere Flächen in einem Verfahren gebündelt werden)		
C.1.2	Wald und Flächen im Abstand von bis zu 20 m davon		
C.1.3	Siedlungsgebiete (Bauflächen im FNP) Dies betrifft nur Siedlungsflächen mit Wohnanteilen (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete) oder für öffentlichen Allgemeinbedarf. Ausgenommen sind Gewerbe- oder Industriegebiete.		
C.1.4	Flächen, die innerhalb eines Mindestabstands von 50 m zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen mit Wohnanteilen (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete) liegen. Außenbereichsbebauungen, Splitterbebauungen oder „Finger“ bleiben dabei unberücksichtigt. Hier gilt ein Mindestabstand von 20 m. Für Gewerbegebiete und Industriegebiete ist kein Abstand außer der Eingrünung erforderlich.		
C.1.5	FPA innerhalb von Anbauverbotszonen:		
	zu Bundesautobahnen: < 40 m		
	zu Bundesstraßen: < 20 m		
	zu Staatsstraßen: < 20 m		
	zu Kreisstraßen: < 15 m		
	zu Gemeindestraßen: < 10 m		
C.1.6	Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)		
C.1.7	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)		
C.1.8	Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)		
C.1.9	Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)		



Gemeinde Brunenthal

FPA-Kriterien - Auswertungsliste

Az. 610-Freiflächen-PV-Anlagen

Seite 4 von 5

C.1.10	In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete		
C.1.11	Wasserschutzgebiete (§ 51 ff WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann		
C.1.12	Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG		

Nr.	Prüfpunkt	ja/ gegeben	Bemerkung
Gegeben, wenn 1 oder mehrere Kreuze bei „ja“			
C.2	<u>Eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsflächen)</u>		
C.2.1	Flächen, die in den nächsten 20 Jahren unter Berücksichtigung insbes. immissionsrechtlicher Belange (z.B. Lage zur Autobahn) für eine weitere Ortsentwicklung geeignet sind. Als genereller Richtwert gilt ein Bereich von 50 m im Anschluss an den Mindestabstand nach C.1.4.		
C.2.2	Flächen, bei denen die Nutzung als FPA den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Ausgenommen davon ist die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“.		
C.2.3	Flächen, bei denen der Netzanschluss oberirdisch hergestellt wird.		
C.2.4	Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile		
C.2.5	Landschaftsschutzgebiete, sofern nicht Ausnahmeregelungen gelten		
C.2.6	Bau- und Bodendenkmäler i.S.d. Art. 1 und 7 BayDSchG		
C.2.7	Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)		
C.2.8	Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung:		
C.2.8.1	für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat		
C.2.8.2	für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung		



Gemeinde Brunenthal

FPA-Kriterien - Auswertungsliste

Az. 610-Freiflächen-PV-Anlagen

Seite 5 von 5

C.2.8.3	für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.		
C.2.9	Vorranggebiete für andere Nutzungen		
C.2.10	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan		
C.2.11	Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume		
C.2.12	Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG		
C.2.13	Im Einzelfall aus anderen Gründen schwierige FPA (z.B. technisch wg. Gründungsproblemen)		

Nr.	Prüfpunkt	ja/ gegeben	Bemerkung
Gegeben, wenn 1 oder mehrere Kreuze bei „ja“			
C.3	geeignete Standorte (Potenzialflächen)		
C.3.1	versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher Nutzung)		
C.3.2	Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen		
C.3.3	Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung)		
C.3.4	Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich		
C.3.5	Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen) und Lärmschutzeinrichtungen		
C.3.6	Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen		
C.3.7	Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung.		
C.3.8	Böden mit geringer Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG		
C.3.9	Flächen, bei den denen der Netzanschluss über Erdverkabelung hergestellt wird		